

Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige(r) durch die IHK

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Die öffentliche Bestellung ist deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in § 3 Sachverständigenordnung (SVO) genannt sind.

Die SVO in der jeweils gültigen Fassung kann von der Homepage der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim herunter geladen oder jederzeit bei der IHK angefordert werden. Bitte nehmen Sie diese Bestimmungen genau zur Kenntnis, wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger interessieren.

2. Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

a) Das öffentliche Bedürfnis

für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet muss gegeben sein.

Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob ein allgemeines Bedürfnis an entsprechendem Sachverstand auf einem bestimmten Fachgebiet besteht (abstrakte Bedürfnisprüfung).

b) Die „besondere Sachkunde“

auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungsbedingungen.

gen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Sollten diese besonderen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen nicht beigefügt sein, bitten wir diese gesondert bei uns anzufordern.

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, bis ins Einzelne nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeit bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

c) Die persönliche Eignung

des Bewerbers muss gewährleistet sein.

Dies setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil zu besorgen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann.

Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung. Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen können auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

d) Weitere Voraussetzungen

bitten wir § 3 SVO zu entnehmen.

3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der Kammer einzureichen ist. Der Antrag muss die genaue Umschreibung des Sachgebiets mit einer eingehenden Erläuterung und Abgrenzung beinhalten und ist eingehend zu begründen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ausgefülltes IHK-Formblatt über Angaben zur öffentlichen Bestellung. Dieses Formblatt wird von der IHK zugeschickt.
- b) Lebenslauf in Tabellenform, der neben den üblichen Angaben zur Person einschließlich Vor- und Geburts- bzw. Familiennamen des Ehegatten und der Eltern eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung im Einzelnen und der beruflichen Tätigkeit enthalten muss. Dem Lebenslauf soll ein Lichtbild beigefügt werden.
- c) Beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden.
- d) Polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, welches zur Vorlage bei einer Behörde geeignet ist.
- e) Ausdrückliche Erklärungen, dass der Bewerber
 - bereit ist, als Sachverständiger tätig zu sein; bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungserklärung des Arbeitgebers erforderlich, die auf einem gesonderten Blatt abzugeben ist. Die IHK kann einen Vordruck zuschicken.
 - nicht bzw. in welchem Umfang vorbestraft ist; erforderlich ist die Angabe aller im Bundeszentralregister noch nicht tilgungsreifen Strafen und die zugrunde liegenden Straftaten.
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
 - bisher nicht als Sachverständiger öffentlich bestellt war bzw. ggf. wann und von wem und für welches Sachgebiet.
 - bisher noch keinen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger bei dieser oder einer anderen Kammer oder Behörde gestellt hat; ggf. wann und bei wem und mit welchem Ergebnis.
 - bisher an keiner Überprüfung der „besonderen Sachkunde“ durch einen Fachausschuss einer IHK teilgenommen hat.
 - die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat.
- f) Einige bereits selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenserstattung ergibt.
- g) Referenzliste

Angabe von mehreren Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, andernfalls muss der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte öffentliche Bestellung aufgehoben werden.

4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

a) Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Kammer überprüft durch Einschaltung geeigneter Fachleute die eingereichten Unterlagen.

b) Überprüfung durch Fachausschüsse

Auf den meisten Sachgebieten erfolgt der Nachweis der „besonderen Sachkunde“ in der Regel durch eine zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Überprüfung durch hierfür besonders eingerichtete unabhängige Fachausschüsse, die mit Fachleuten des entsprechenden Fachgebiets besetzt sind. Sie sind an die bestehenden Verfahrensordnungen für diese Fachausschüsse gebunden. Die Ausschüsse überprüfen dabei auch die rechtlichen Grundkenntnisse, die sich noch unerfahrene Bewerber z. B. durch den Besuch einschlägiger Seminare angeeignet haben sollen.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO lässt darüber hinaus auch jede andere Möglichkeit zum Nachweis der besonderen Sachkunde zu. Es müssen sich deshalb nicht alle Bewerber einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung unterziehen. Legt der Bewerber entsprechende Unterlagen, wie z. B. Gutachten oder Veröffentlichungen vor, die dazu geeignet sind, den Nachweis der besonderen Sachkunde **zweifelsfrei** zu erbringen, so ist eine Überprüfung des Bewerbers vor dem Fachausschuss nicht mehr erforderlich.

c) Grundseminare des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. und sonstiger Bildungsträger

Der Bewerber ist verpflichtet, an den beiden Grundseminaren „**Der öffentlich bestellte Sachverständige als Privatgutachter**“ und „**Der öffentlich bestellte Sachverständige als Gerichtsgutachter**“ teilzunehmen und der Kammer die Teilnahmebescheinigungen spätestens vor der öffentlichen Bestellung vorzulegen.

Seminare sonstiger Bildungsträger mit vergleichbaren Inhalten werden anerkannt.

d) Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch bekannt gegeben.

Der Antrag kann von dem Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

5. Gebühren und Auslagen

In der Gebührenordnung der Kammer ist für die Bearbeitung des Bestellsantrages eine Rahmengebühr von 350,00 Euro bis 1.300,00 Euro festgelegt, die nach dem Verwaltungsaufwand, der Schwierigkeit und dem wirtschaftlichen Wert der Sache zu bemessen ist.

Die ggf. durch die Überprüfung des Antrags, insbesondere durch Einschaltung der Fachausschüsse anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr zu erstatten und durch einen Kostenvorschuss abzudecken.

6. Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Kammer gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen. Zuständige Mitarbeiter für das Sachverständigenwesen sind:

Frau Birgit Brandl, Tel.: 0941/56 94-268

Frau Birgit Zorger, Tel.: 0941/56 94-335